



Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2023 – 2027

Beihilfe zur Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen basieren sich auf noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Reglementtexte. Abänderungen im Laufe dieser Prozedur sind nicht ausgeschlossen.

1. Zielsetzung

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Beihilfe zur Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“** zielt auf die Beibehaltung oder Einführung weniger intensiver Bewirtschaftungspraktiken zugunsten der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen bzw. der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser ab.

Der Primäreffekt der Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland besteht darin, die Erosion und die Auswaschung von Nitraten so weit wie möglich zu verhindern, um auf diese Weise das Grund- und Oberflächenwasser zu schützen. Ein Nebeneffekt der geplanten Maßnahmen ist die Reduzierung der Treibhausgasemissionen (NO_x, CO₂). Des Weiteren fördert diese Maßnahme die Sequestrierung von Kohlenstoff in den Böden.

Diese Maßnahme trägt zu den übergreifenden Zielen im Bereich Umwelt und Klima bei.

2. Bedingungen

Es handelt sich um eine Flächenprämie, die zwei Optionen bietet:

Option 1: Mischung aus Gräsern, die für eine intensivere Nutzung bestimmt sind und u.a. Raygras beinhaltet.

Option 2: Mischung aus Gräsern für eine extensivere Bewirtschaftung, bestehend aus extensiv genutzten Gräsern, unter Ausschluss von Raygras:

1. Lolium perenne L. (Englisches Raygras/ Deutsches Weidelgras)
2. Lolium multiflorum Lam. (Italienisches Raygras/ Welsches Weidelgras, Westerwoldisches Raygras/Einjähriges Weidelgras)
3. Lolium hybridum/ Lolium x boucheanum (Bastardweidelgras/ Hybridraygras)
4. X Festulolium / Festuca spec. X Lolium spec. (Wiesenschweidel / Festulolium).

Allgemeine Bestimmungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu. Der Antrag muss spätestens am 30. September eingereicht werden, damit am 1. November desselben Jahres die Teilnahme am Programm beginnen kann.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Der Betrieb hält zusätzliche Mindestanforderungen für Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ein.
- Die Maßnahmen gelten während des gesamten Verpflichtungszeitraums immer auf ein und derselben Parzelle. Die Maßnahme ist im ganzen Land anwendbar.
- Die Nutzungsänderung von Ackerland in Dauergrünland ist nur möglich, sofern diese Flächen in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Verpflichtung mindestens drei Jahre lang als Ackerland genutzt wurden, das mit anderen Ackerkulturen als Feldfutter eingesät war.

Parzellen, die bereits im vorangegangenen Zeitraum unter einem Nutzungsänderungsvertrag standen, sind von der obigen Bedingung ausgenommen und sind auch im Rahmen dieser Maßnahme förderfähig.
- Das Pflügen und die Zerstörung der Pflanzendecke dieser Parzellen sind während des Zeitraums untersagt, es sei denn, es liegt eine vorherige Genehmigung vom Service d'économie rurale (SER) vor.

Option 1: Mischung aus Gräsern, die für eine intensivere Nutzung bestimmt sind und u.a. Raygras beinhaltet.

- Die Parzelle ist mit einer zugelassenen Mischung eingesät. Der Anteil an Leguminosen darf 20 % nicht überschreiten.

Option 2: Mischung aus Gräsern für eine extensivere Bewirtschaftung, bestehend aus extensiv genutzten Gräsern, unter Ausschluss von Raygras.

- Die Parzelle ist mit einer zugelassenen Mischung ohne Raygras eingesät.
- Die Saatgutmischung muss aus mindestens 3 verschiedenen Arten der unten aufgelisteten Gräser bestehen, die höchstens 80 Prozent ausmachen. Der Rest der Mischung muss aus mindestens 4 verschiedenen Arten der unten aufgelisteten Wildblumen bestehen.

Wildpflanzenarten :

Achillea millefolium
Centaurea cyanus
Centaurea jacea s.str.
Crepis biennis
Galium album
Hypochaeris radicata
Knautia arvensis
Leucanthemum ircutianum
Lotus corniculatus
Papaver rhoeas
Plantago lanceolata
Prunella vulgaris
Trifolium repens

Gräserarten :

Agrostis capillaris
Arrhenatherum elatius
Bromus hordeaceus s.str.
Dactylis glomerata
Festuca pratensis
Festuca rubra
Phleum pratense
Poa pratensis s.str.
Trisetum flavescens s.str.

3. Prämienhöhe

Option 1: Mischung aus Gräsern, die für eine intensivere Nutzung bestimmt sind und u.a. Raygras beinhaltet.

Der Prämienbetrag beläuft sich auf **400 €/ha**.

Option 2: Mischung aus Gräsern für eine extensivere Bewirtschaftung, bestehend aus extensiv genutzten Gräsern, unter Ausschluss von Raygras.

Der Prämienbetrag beläuft sich auf **450 €/ha**.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Jerry HUSS	Tel.: 247-72583	aukm@ser.etat.lu
Yannick REISER	Tel.: 247-82579	